

Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e. V.
Reichsstr. 17
14052 Berlin
Telefon: (030) 300 65 230
Fax: (030) 300 65 390
E-Mail: waldschmitt@asu.de
Internet: www.asu.de



Berlin, 8. Juni 2005

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0906(1)
vom 09.06.05

15. Wahlperiode**

**Kurzstellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer (ASU) e.V.
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(BT-Drs. 15/5574)**

**Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung
am 13. Juni 2005**

1. Grundsätzliche Bemerkungen

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur „Finanzentwicklung der Sozialversicherungen“ (BT-Drs. 15/5484) vom 11. Mai 2005 stellt die Bundesregierung fest, die Regierungskoalition habe „unter anderem mit dem Beitragssatzsicherungsgesetz, dem 2. und 3. SGB VI.-Änderungsgesetz und dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) rechtzeitig auf konjunkturelle und langfristige Entwicklungen reagiert“ und damit einen Beitragssatzanstieg verhindert (S. 2).

Am 31. Mai 2005 begründen die Regierungsfractionen ihr Vorhaben, die Fälligkeitstermine für die Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung vorzuziehen, damit dass sich die Konjunktur „bislang noch nicht so dynamisch entwickelt“ habe „wie erwartet“. Angesichts dieser Fakten sei die bisherige „großzügige Fälligkeitsregelung“ nicht mehr tragbar. Die Alternative zu der Neuregelung der Fälligkeitsfristen sei eine Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dies offenbart, dass mit den vorgenommenen gesetzgeberischen Maßnahmen der vergangenen Jahre die gesetzliche Rentenversicherung keinesfalls auf eine kurz-, mittel- und langfristig tragbare Grundlage gestellt wurde. Letztlich ist der vorliegende Gesetzentwurf ein Offenbarungseid. Kein einziges Problem der gesetzlichen Rentenversicherung wird gelöst, sondern allenfalls über den kurzfristigen Zufluss an Liquidität eine Atempause erreicht, die besonders zu Lasten kleiner und mittlerer Unternehmen geht. Das Vertrauen in die gesetzliche Rente dürfte sich damit wieder ein Stück mehr dem Nullpunkt nähern. Die ASU lehnt diesen Gesetzesentwurf ab.

2. Liquiditätsentzug gefährdet Unternehmen und Arbeitsplätze

Grund für die Finanzmisere der Rentenversicherung sind die halbherzigen Reformen in der Sozialpolitik sowie in der Arbeitsmarkt- und Steuerpolitik. Ohne eine Loslösung der Systeme der sozialen Sicherung vom Faktor Arbeit, ohne eine Umstellung vom Umlage- auf das Kapitaldeckungsverfahren, ohne eine größere individuelle Vorsorge des Einzelnen wird der Teufelkreis aus Beitragserhöhungen und steigender Arbeitslosigkeit nicht durchbrochen werden.

Mit dem geplanten Vorziehen des Fälligkeitstermins der gesetzlichen Sozialversicherung wird deutlich, dass offensichtlich alle anderen Möglichkeiten ausgereizt sind, die tatsächliche Lage der gesetzlichen Rentenversicherung zu kaschieren. Die schnellere Mittelzuführung würde zwar für kurze Zeit verhindern, dass die Beiträge der Rentenversicherung angehoben werden müssen. Den Unternehmen entstehen allerdings auf der anderen Seite unverhältnismäßige Finanzierungskosten und Mehrausgaben aufgrund neuer bürokratischer Anforderungen, die sie unentgeltlich zu verrichten haben.

Das Vorziehen der Fälligkeit der GSV um fünfzehn Tage mag Regierungsfractionen und Bundesregierung zunächst als „Lappalie“ erscheinen. Vor dem Hintergrund jedoch, dass insbesondere in arbeitsintensiven Branchen die Beiträge zur Sozialversicherung einen immens großen Kostenblock gleich nach den Arbeitsentgelten ausmachen, ist der Hinweis auf die Liquiditätslage der Unternehmen zwingend. Dieser Einmaleffekt für die Sozialversicherung könnte für viele Unternehmen mit ersten Liquiditätskrisen verbunden sein und für sie das „Aus“ bedeuten. Angesichts der auch

von der Bundesregierung immer wieder konstatierten niedrigen Eigenkapitaldecke deutscher Unternehmen würden die ohnehin schon bestehenden Probleme bei der Fremdkapitalaufnahme noch verstärkt. Für erwünschte und erforderliche Investitionen vorgesehene Finanzmittel müssten zur Finanzierung des Liquiditätsengpasses bei der Rentenversicherung aufgewandt werden. Damit werden weitere Unternehmensinsolvenzen und der Verlust von Arbeitsplätzen riskiert. Weder den Unternehmen und ihren Beschäftigten, noch der gesetzlichen Rentenversicherung ist also mit einem solchen Schritt geholfen.

3. Neuerliche Bürokratiekostenlawine

Hinzu kommt, dass die Lohn- und Gehaltsabrechnung, sollte der Gesetzesentwurf umgesetzt werden, noch arbeitsaufwendiger und komplizierter wird, als sie ohnehin schon ist. Nach der bisherigen Fälligkeitsregel sind die Sozialversicherungsbeiträge am 15. des Monats fällig, der dem Beschäftigungsmonat folgt bzw. bis zum 25. des Beschäftigungsmonats, sofern die Lohn- und Gehaltszahlungen zum 15. erfolgen. Mit der neuen Fälligkeitsregel wird nicht mehr auf die gezahlten Entgelte, sondern auf die *voraussichtliche* Beitragsschuld abgestellt. Dies birgt Probleme. In vielen Unternehmen steht die exakte Lohnhöhe und damit die Beitragsschuld nicht im Vornherein fest. Dies ist zum Beispiel bei Unternehmen der Fall, in denen Stundenlöhne gezahlt werden wie in vielen Handwerksbetrieben oder Nacht- und Schichtzuschläge zu zahlen sind. Aber auch in Betrieben, die in ihrer Menge stark variierende Auftragsproduktionen zu bedienen haben wie zum Beispiel Transportdienstleister usw. Variable Entlohnungen dieser Art werden in Zukunft eher zunehmen. Bisher war es solchen Unternehmen möglich, die exakte Lohnhöhe zum Monatsende hin zu bestimmen und die Beiträge entsprechend zu entrichten.

Diese Unternehmen müssten nun ihre Beiträge vorab schätzen und überweisen und mit der endgültigen Abrechnung im Folgemonat verrechnen, sofern Differenzen zwischen dem Ist und der Schätzung aufgetreten sein sollten – was allerdings so gut wie immer sicher ist. Weitere Probleme treten auf, wenn sich im Versichertenstatus Änderungen ergeben, sich der Versicherte beispielsweise dazu entschließt, die Krankenkasse zu wechseln. Ebenso wenig ist die Übergangsregelung, die es erlaubt, den ersten 2006 fälligen Beitrag auf sechs Monate zu verteilen, wegen der vielen Unwägbarkeiten kaum administrierbar.

Eine Regierung, die sich den Abbau bürokratischer Hemmnisse und die Reduzierung von Bürokratiekosten zum Ziel gesetzt hat, kann eine solche gesetzliche Regelung nicht ernsthaft anstreben. Bereits heute liegen die jährlichen Bürokratiekosten für Unternehmen liegen bei über 46 Mrd. Euro und haben im Zehn-Jahres-Vergleich um 26 Prozent zugenommen. Allein auf den unternehmerischen Mittelstand entfallen Bürokratiekosten von 38,7 Mrd. Euro. Ein mittelständisches Unternehmen verliert leicht ein Drittel des Gewinnes, der sonst reinvestiert werden und somit Arbeits-

plätze schaffen könnte. Ein Kleinunternehmer muss über 4.300 Euro pro Mitarbeiter im Jahr für Bürokratieaufwendungen einkalkulieren, ein Großkonzern dagegen nur 350 Euro.

Auch vor diesem Hintergrund rät die ASU vor der Realisierung des vorgelegten Gesetzesentwurfs dringend ab.